

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1933-1934)
Heft: 31-33

Artikel: Interessenvertrag und neuer Tonfilmmietvertrag zwischen dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und dem Film-Verleiher-Verband in der Schweiz
Autor: Lang, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interessenvertrag und neuer Tonfilmmietvertrag

zwischen dem

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

und dem

Film-Verleiher-Verband in der Schweiz

Schon seit einiger Zeit schweben Verhandlungen zwischen den beiden Verbänden zwecks Abschluss eines gegenseitigen Interessenvertrages, sowie eines neuen, der heutigen Zeit des Tonfilms angepassten Filmmietvertrages. Da beide Verträge in gewissen Beziehungen zu einander stehen, müssen beide gleichzeitig unter Dach und Fach gebracht werden. Zur Wahrung der Interessen beider Kontrahenten ist es erforderlich, dass beide Partner guten Willen zeigen, um zu einem befriedigenden und gerechten Resultat zu gelangen. Wie die bisherigen Verhandlungen gezeigt haben, ist das nicht immer sehr leicht, doch ist trotzdem zu hoffen, dass für alle sich etwa noch zeigenden Differenzen ein gangbarer Weg gefunden wird.

Bei den kürzlichen Verhandlungen über einen Entwurf zum Filmmietvertrag war die Frage des Gerichtsstandes bzw. des Schiedsgerichtes ein stark umstrittenes Gebiet. Die Verleiher wünschten den Gerichtsstand am Orte des Verleihers, die Theaterbesitzer umgekehrt am Orte des Beklagten. Einerseits ist es für die Verleiher begreiflicherweise schwierig, unter Umständen in jedem entlegenen Ort Streitigkeiten ausfechten zu müssen, andererseits ist es für die Theaterbesitzer der deutschen Schweiz ebenso schwierig, bei Differenzen mit einem Genfer Filmverleiher, in Genf prozessieren zu müssen, wozu sich noch die Schwierigkeit der fremden Sprache gesellt. Ein gangbarer Weg soll daher in der Schiedsgerichtsform gesucht werden, der sowohl die Verleiher als auch die Theaterbesitzer eher zustimmen könnten, weil dadurch als Sitz des Schiedsgerichtes *Zürich* in Frage käme. Beispielsweise könnten Streitigkeiten bis zu Fr. 1000.— durch ein dreier Schiedsgericht, und Streitigkeiten von Fr. 1000.— bis 3000.— durch ein fünfer Schiedsgericht abgeurteilt werden. Bei Streitigkeiten von über Fr. 3000.— würde ebenfalls das fünfer Schiedsgericht urteilen, doch soll hier die Appellationsmöglichkeit an die ordentlichen Gerichte offen bleiben. Als Obmann des Schiedsgerichtes würden die beiden Verbände einen neutralen, in Handelsgerichtssachen bewanderten Juristen bestimmen. Als Schiedsrichter würde der Verleiher einen resp. zwei Theaterbesitzer und der Theaterbesitzer einen resp. zwei Verleiher bestimmen.

Mit dem Abschluss des Mietvertrages und des Interessenvertrages sollen verschiedene Auswüchse in der Branche beseitigt werden, so die Eintrittspreisschleuderei, das Zweischlagerprogramm, das Vorführen von Hauptspiel-filmen durch Reisekinos (mit vorgesehenen Ausnahmen).

Der Interessenvertrag soll die Beziehungen zwischen Filmverleihern und Theaterbesitzern regeln, und die beiden Verbände dadurch stärken, dass die Verleiher nur an Mitglieder des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes liefern und umgekehrt die Mitglieder des S. L. V. nur noch von Mitgliedern des Filmverleiher-Verbandes Filme beziehen. Allgemein soll das Abkommen der Sanierung und dem Ansehen des Schweizerischen Lichtspielgewerbes dienen. Jeder einzelne Theaterbesitzer soll seinen Anteil zum guten Gelingen beitragen, damit nicht, wie es bisher

leider geschehen ist, die ausserhalb der Verbände Stehenden von ihren Aktionen im Interesse Aller kostenlos Nutzniesser werden. Eine besondere Notwendigkeit, alle Kräfte an den Karren zu spannen, erfordert ganz speziell das Tantièmeproblem, wenn es dem Verband ermöglicht werden soll, äussersten und schlimmsten Falls für das schweizerische Lichtspielgewerbe schwere und untragbare Ansprüche der Autoren-gesellschaften zu verhindern.

NUR EINIGKEIT MACHT STARK.

J. LANG, Sekretär.

Western-Service-Dienst

Auf Begehren einer grösseren Anzahl Western-Apparaturen-Inhaber ist der Verbandsvorstand erneut an die Alpine Western Electric Co. gelangt, um in Anbetracht der schwierigen Situation im Kinogewerbe eine weitere Reduktion der Service-Kosten nachzusuchen. Auf das bei der Western eingereichte ausführliche Gesuch hin hat Herr Direktor Enders von der Western dem Verbandssekretär Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben. Herr Direktor Enders hat dabei zum Ausdruck gebracht, dass zur Aufrechterhaltung des unentbehrlichen Servicedienstes ganz erhebliche Mittel nötig seien, da mehrere Ingenieure zur Verfügung stehen müssten. U. a. soll ein Ingenieur ständig im Hauptbureau anwesend sein, um unverhofften eiligen Gesuchen entsprechen zu können. Ausserdem habe die Western in jedem Land jährlich grössere Abgaben für Patentbenützigungen und Ueberwachung zu bezahlen. Allein für die Ueberwachung der eigenen Patente sollen in der Schweiz drei Patentanwälte zur Verfügung stehen. Ausserdem hat Direktor Enders in Aussicht gestellt, dass demnächst eine ganz bedeutende Neuerung für die Western-Apparaturen erscheinen werde, die geeignet sei, das Frequenzband wesentlich zu vergrössern und die Wieder-gabe erheblich zu verbessern.

Im weitem Verlauf der Aussprache erklärte Herr Direktor Enders, dass diesen Sommer in London eine Konferenz stattfinden werde, an der die Generaldirektoren der Western aus Amerika und sämtliche europäischen Vertreter teilnehmen werden. Bei dieser Gelegenheit werde er das neuerliche Ansuchen der schweizerischen Lichtspieltheaterbesitzer unterbreiten und sein Möglichstes tun, um unserem Gesuch zum Erfolg zu verhelfen, wenn auch nicht in dem Umfang, wie es von uns gewünscht wird.

LANG, Sekretär.

I. OPERATEUR

amtlich geprüft, durchaus zuverlässig, sucht Stelle als I. oder II. Kraft in grösseres Tonfilm-theater. Suchender hat mehrjährige Praxis auf Klangfilm AEG, Western-Electric und Tobis Apparaturen. Erstklassige Zeugnisse und Referenzen zu Diensten.

Anfragen unter Chiffre 17 an Effort Cinégraphique Suisse, Terreaux 27, Lausanne.

**VERGESSEN SIE NICHT, DEN ABONNEMENTS-PREIS
VON FR. 5.-- PER POSTCHECK EINZUBEZAHLEN !**